VERWALTUNG GEMEINDE TRIN
ADMINISTRAZIUN VISCHNAUNCA TRIN

Schneeräumung

Gemäss Art. 30 des Baugesetzes ist die **Gemeinde befugt**, bei der Schneeräumung den Schnee unter möglichster Schonung von Bauten und Kulturen **auf angrenzende private Grundstücke werfen zu lassen.** Schäden an Bauten, Zäunen oder Pflanzen werden durch die Gemeinde instand gestellt oder vergütet. Davon ausgenommen sind die gemäss Baubewilligung im Winter zu demontierenden Zäune oder sonstige Vorbehalte.

Leider musste festgestellt werden, dass einzelne Grundeigentümer den Schnee Ihrer Privatstrassen auf die Gemeindestrassen oder öffentlichen Plätzen deponieren. Damit werden Dienste der Gemeinde in Anspruch genommen, die über den normalen Gemeingebrauch hinausgehen. Diese Dienste und die daraus entstehenden Kosten werden den Verursachern in Zukunft in Rechnung gestellt.

Gemeinde Trin